



Gemeinde Damüls

6884 Damüls, Telefon 0 55 10/62 10, Fax 62 14

E-mail: gemeinde@damuels.at

Konto 2.009.421 bei der Raiba Au/Damüls, BLZ 37405

Zahl:

Damüls, am

16.07.2001

VERORDNUNG

der Gemeinde Damüls über das Verbot der Benützung des Güterweges **Krumbach - Ragaz**

Die Gemeindevertretung Damüls hat in ihrer Sitzung vom 16.07.2001 unter Tagesordnungspunkt 7 folgenden Beschluß gefaßt:

Gemäß § 16. Abs. 1 Güter- und Seilwegegesetz (GSG), LGBl.Nr. 25/1963 i.d.F. LGBl.Nr. 42/1984, wird verordnet:

Die Benützung des Güterweges Krumbach – Ragaz mit Kraftfahrzeugen ist nach der Querung des Krumbaches zur Ragazalpe gemäß § 11 Abs. 2 Güter- und Seilwegegesetz verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind die Inhaber von Berechtigungsscheinen.

Der Berechtigungsschein ist bei der Benützung des Güterweges stets mitzuführen und im Fahrzeug gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe aufzulegen.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 21 Abs. 1 Güter- und Seilwegegesetz mit Geldstrafen bis ATS 10.000,-- oder Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt mit 16.07.2001 in Kraft.

der Bürgermeister:
Wilfried Madlener

12.7.2001
24.8.2001